

Dieser Plan ist gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes
in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GS. NW. S. 434)
durch Beschluß des Rates d. Stadt Bonn
vom 23. 4. 1959 aufgestellt.

Bonn, den 4. Mai 1959
Im Auftrage des Rates der Stadt Bonn
bürgermeister

Dieser Plan hat gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes
in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GS. NW. S. 454)
der Zeit vom 22. 5. 1959 bis 19. 6. 1959
offengelagen.

Bonn, den 20. 6. 1959
Im Auftrage des Rates der Stadt Bonn
Oberstadtdirektor
Im Auftrage:

messungsdirektor

Gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung v. 29. 4. 52
(GS. NW. S. 434) ist mit Verfügung vom 6. 8. 59, 3H. II-30-2.01-799/59
bestätigt worden, daß dieser Plan mit den Zielen des Leitplans
sinstimmt.

Köln, den 6. August 1959
Der Regierungspräsident
Im Auftrage:

Dieser Plan ist gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes
in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GS. NW. S. 454)
durch Beschluß des Rates d. Stadt Bonn
vom 3. 9. 1959 förmlich festgestellt worden.

Bonn, den 20. Oktober 1959
Im Auftrage des Rates der Stadt Bonn
Der Oberbürgermeister

Das Tiefbauamt der Stadt Bonn wird geeignete Pfähle einbauen. Ein Ausbau der Wege und eine Teilungsgenehmigung kann erst nach Aufstellung eines Durchführungsplanes durch den Rat der Stadt Bonn vorgenommen werden.

4. Es ist eine Änderung der Straßenbaukostenverträge erforderlich. Die einmalige Anschlußgebühr muß neu berechnet werden.
5. Die Grünflächen zwischen den öffentlichen Fußwegen und der Kinderspielplatz bleiben im Eigentum und der Unterhaltung der Gesellschaften.
6. Die Mülltonnenstandplätze werden wie geplant auf dem Eigentum der Gesellschaft angelegt.
7. Der einheitliche Charakter der Wohnsiedlung darf nach der Aufteilung an den Eigentümer durch An- und Ausbauten nicht gestört werden. Die Neuerwerber sind darauf aufmerksam zu machen, daß keine bauaufsichtliche Genehmigung für An- und Ausbauten bzw. besondere Baulichkeiten auf dem Grundstück erteilt werden kann.

Sämtliche Grünanlagen einschließlich der vorgesehenen Privatgärten müssen vor Verkauf einheitlich angelegt sein. Sie sind einheitlich zu pflegen und einzufriedigen gemäß einem noch vorzulegenden Gartengestaltungsplan, der für die Neuerwerber und deren Rechtsnachfolger auch für die Zukunft verbindlich ist.

8. Der jetzt in der Grünfläche liegende Kanal ist unentgeltlich an die Stadt Bonn zu übertragen. Die Stadt übernimmt den Kanal nach vorheriger Überprüfung. Alle Beanstandungen sind auf Kosten der Bauträger zu beseitigen. Für die Kanalanlage muß eine grundbuchliche Sicherstellung erfolgen. (Schadensersatzansprüche, die sich aus der Unterhaltung des Kanals an der Grünfläche ergeben, sind ausgeschlossen.)

Aufgestellt. Bonn, im April 1959

Beigeordneter
Stadtbaudirektor

Vermessungsdirektor

Erläuterungen
-----zum Durchführungsplan Nr.110 der Stadt Bonn.

Der Bundeswohnungsbauminister hat den Wunsch geäußert, die 2-geschossigen Reihenhäuser im Bereich des Wohnungsbauvorhabens Tannenbusch in Einzeleigenheime aufzuteilen. Diese Aufteilung macht die weitere Ausweisung der öffentlichen Fußwege notwendig, um alle neu entstehenden Grundstücke an öffentliche Wege anzuschließen.) Die Genehmigung der Aufteilung muß jedoch von folgenden Bedingungen abhängig gemacht werden:

1. Es müssen Leitungspläne vorgelegt werden, aus denen der Verlauf sämtlicher Versorgungsleitungen einschließlich der Kanal- und Fernheizungsleitung ersichtlich ist, damit entsprechende Grunddienstbarkeiten verlangt werden können.
2. Die ostwärts der Oppelner Straße im Durchführungsplan Nr.65 ausgewiesenen Garagenflächen müssen zweigeschossig angelegt werden, damit den gesetzlichen Vorschriften entsprechend die Garagenfrage geregelt ist. In die Kaufverträge der einzelnen Grundstücke müssen Verpflichtungen für die Zuweisung der Garagenflächen aufgenommen werden.
3. Entlang der Häuser sind öffentliche Fußwege in einer Breite von 2,50 m durch die Stadt auf Kosten der Gesellschaften anzulegen. Befestigung in Makadam und links- und rechtsseitiger Einfassung. Gegenüber der alten Planung, die 2 m breite Fußwege vorsieht, wird die Erbreiterung von 0,50 m aus den Vorgartenflächen entnommen. Die Wege sind nach Osten hin durchzuführen. Die Flächen für die öffentlichen Fußwege müssen unentgeltlich abgetreten werden.

In den Kaufverträgen muß vertraglich für den Käufer und seine Rechtsnachfolger vereinbart werden, daß die öffentlichen Fußwege nicht befahren werden dürfen und die Sperrung für den Fahrverkehr geduldet wird.